

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH;
Windpark Obersiebenbrunn Repowering**

**TEILGUTACHTEN
BRANDSCHUTZ INKL. RISIKOANALYSE**

**Verfasser:
Ing. Martin Swoboda**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-51

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH beabsichtigt durch Repowering die Errichtung und den Betrieb des Windparks Obersiebenbrunn Repowering.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Obersiebenbrunn errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung bzw. von Teilen der Zuwegung sind zusätzlich die Gemeinden Gänserndorf, Weikendorf, Prottes, Untersiebenbrunn und Lassee betroffen.

Die 13 genehmigten und bestehenden Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Obersiebenbrunn (ENERCON E-70/E4, 2 MW) sollen rückgebaut und durch 9 moderne WEA ersetzt werden. Folgende WEA sind dabei geplant:

- 7 WEA der Type Vestas V172-7.2 MW mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m
- 2 WEA der Type Vestas V150-6.0 MW mit einer Nennleistung von 6 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 125 bzw. 148 m

In der Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Obersiebenbrunn Repowering eine Gesamtnennleistung von 62,4 MW. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt demnach 36,4 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben der Errichtung und dem Betrieb der WEA zudem insbesondere:

- Abbau der bestehenden 13 WEA der Type Enercon E-70 inkl. Rückbau von nicht weiter benötigten Wegen und Kranstellflächen
- Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen: Wege, Kranstellflächen und Logistikflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen, Eiswarnschilder, Kompensationsanlagen, SCADA Gebäude
- Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen
- Umsetzung von Maßnahmen

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Zuwegung bzw. für die Verlegung der Netzableitung permanente Rodungen (3.800 m²) erforderlich.

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabeln im Umspannwerk Prottes sowie im Umspannwerk Lasee.

Die bau- und verkehrstechnische Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Windparkeinfahrten. Sämtliche übergeordnete Straßen vor der Vorhabensgrenze sind nicht Teil des Vorhabens.

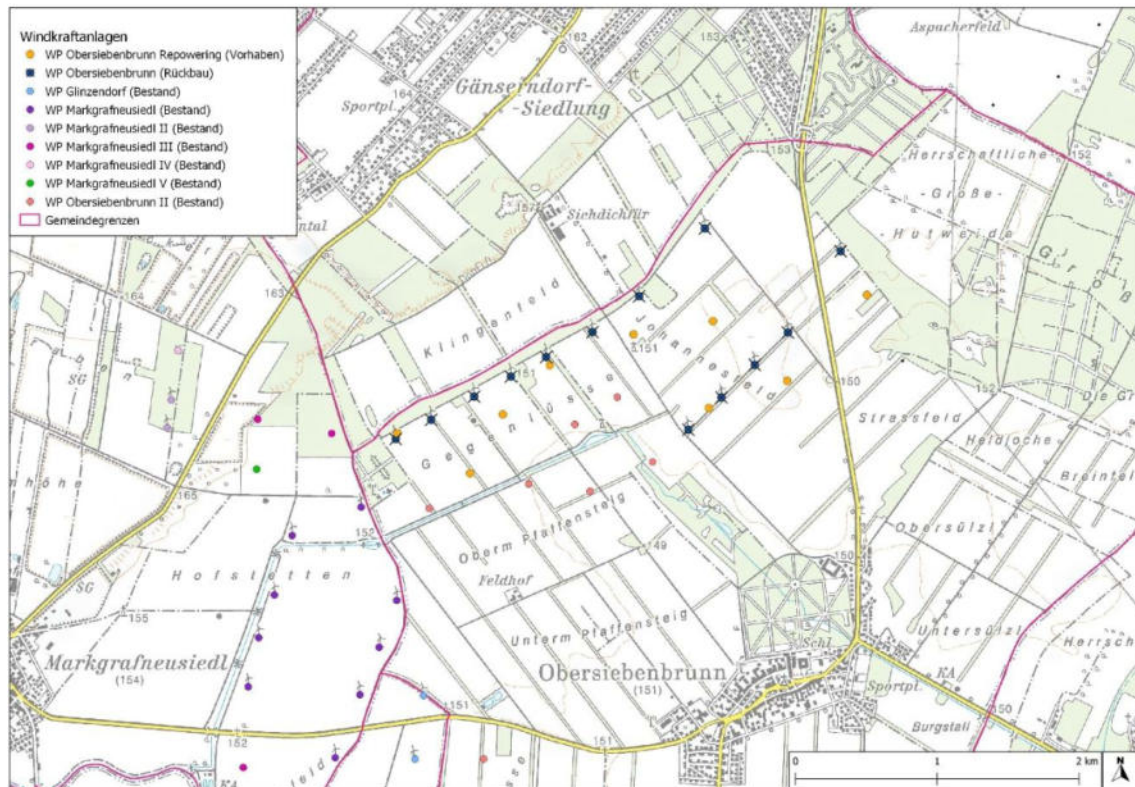


Abbildung: Übersichtslageplan Windpark Obersiebenbrunn Repowering sowie der Rückbauanlagen und Nachbarwindparks

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Dem Sachverständigen wurden die Unterlagen mit NÖ Box am 28.08.2025 mit der Aufgabenstellung in der Form eines e-mails übermittelt und zum download freigegeben.

Nr.	Plantitel	Dokumentnummer	Einlage Nr.	Datum
1	Inhaltsverzeichnis	00.00.00-02	0	Feb. 2025
2	Vorhabensbeschreibung	B.01.01.00-01	B.01	Jänner 2025
3	Übersichtsplan	B.02.01.00-00	B.03	28.08.2024
4	Lageplan Windpark	B.02.02.00-00	B 03	28.08.2024
5	Detailpläne - Anlagenstandorte	B.02.03.00-00	B 03	28.08.2024
6	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ V 172 7.2 MW	B.03.01.00-00	B 04	21.09.2022
7	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ V 150 6.0 MW	B.03.02.00-00	B.04	28.06.2021
8	Stellungnahme Eser Trafo	C.05.01.23-00	C 10	18.11.2019

9	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Wind- energieanlage	C.05.01.38-00	C 10	10.01.2022
10	Brandschutzkonzept TÜV Süd	C.05.01.39-00	C 10	22.01.2021
11	Konvolut aus Stellungnahmen	C.05.01.40-00	C 10	27.09.2021
12	Maßnahmen an Vestas WEA der EnVentus Plattform zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung nach § 11 Elektro-Technik-Gesetz (ETG) für den Windpark Obersiebenbrunn Repowering „Enventus Plattform mit CHT“	C.05.01.42-00	C 10	25.03.2024
13	Eventus Generisches Brandschutz- konzept EnVentus	C.05.01.43-00	C 10	31.05.2022
14	WEA Risikoanalyse für Behördenein- reichung Ausnahmegewilligung	C.05.01.36-00	C 10	12.05.2022

Beurteilungsgrundlagen des Sachverständigen

1.	Arbeitsstättenverordnung BGBl.II Nr. 324/2014.
2.	DFV Fachempfehlung „Einsatzstrategien an Windenergieanlagen 16.05.2012
3.	Windenergieanlagen (WEA) Leitfaden für den Brandschutz VdS 3523: 2008-07 (01)
4.	Merkblatt für die Feuerwehr im Hinblick auf den brandschutztechnischen Einrich- tungen und die Standard – Einsatz –Maßnahmen WEA NÖ Landesfeuerwehrverband
5.	TRVB 152 S 25 Gaslöschanlagen
6.	TRVB 123 S 25, Automatische Brandmeldeanlagen
7.	TRVB 114 S 22 Anschaltebedingungen automatischer Brandmeldeanlagen an die öffentlichen Feuerwehren
8.	TRVB B 110 15 Brandschutz in Kabel- und Installationsschächten Stand 04/2021
9.	TRVB O 117 24 Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung
10.	TRVB O 104 17 Brandgefahr bei Feuer- und Heißarbeiten
11.	TRVB O 119 21 Organisatorischer Brandschutz
12.	TRVB O 121 25 Brandschutzpläne für den Feuerwehreinsatz

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbeurteilung, gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen, erstellt.

1. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
2. Sind die der Beurteilung des Brandrisikos in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?
3. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge des Brandrisikos ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?
4. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

Befund:

Herr Ing. Martin SWOBODA wird im Verfahren gemäß § 5 iVm den §§ 17ff und 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) betreffend das Vorhaben „Windpark Obersiebenbrunn Repowering“ zum Sachverständigen für den Fachbereich Brandschutz inkl. Risikoanalyse bestellt.

Auf Basis der mit 12.10.2024 durchgeführten Vollständigkeitsprüfung und der am 28.08.2025 übermittelten Unterlagen ergibt sich nachfolgender Befund.

Die zitierten vorgelegten Unterlagen wurden gelesen und werden für die Gutachtenerstellung herangezogen.

Zu 3.1. Das Inhaltsverzeichnis gibt einen passenden Überblick der mit Download bereitgestellten Unterlagen.

Zu 3.2. In der Vorhabensbeschreibung vom Jänner 2025 dokumentiert F&P Netzwerk Umwelt GmbH auf 44 Seiten das gesamte Vorhaben ausführlich. Dem Brandschutz ist in diesem Dokument kein Kapitel gewidmet.

Zu 3.3. Im Übersichtsplan werden die WEA im Detail mit allen rundum Gegebenheiten dargestellt. Die Seite mit Plandatum vom 28.08.2024 beschreibt die Standorte der WEA.

Zu 3.4. Im Lageplan wird jeder Standort im Maßstab 1:5000 im WP Obersiebenbrunn RP umfangreich beschrieben und mit dem Plan werden alle wichtigen Bereiche für die WEA dargestellt. Die neu zu errichtenden Standorte befinden sich in unmittelbarer Nähe der neu geplanten Marchfeld Schnellstraße S 8.

Zu 3.5. In den 9 Detailplänen im Maßstab 1:1000 wird jede einzelne WEA mit einer genauen Bemaßung, Zufahrtswege, Größe Rotorblatt dargestellt und beschrieben.

Zu 3.6. Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage Dokumentenr.: 0112-2836 V01 vom 21.09.2022 wird im Punkt 6.11 der Bereich Brandschutz/Erste Hilfe beschrieben.

Zu 3.7. Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage Dokumentenr.: 0081-5017 V07 vom 28.06.2021 wird im Punkt 6.11 der Bereich Brandschutz/Erste Hilfe beschrieben.

Zu 3.7. In der Herstellererklärung wird im Punkt 14 auf weitere geltende Vestas Brandschutzdokumente verwiesen.

Zu 3.8. In der Stellungnahme wird der Schutz des verbauten Trafos mit Hilfe einer automatischen Branddetektion und der automatischen Löschanlage mit Hilfe des Löschmittels Novec 1230 beschrieben.

Zu 3.9. In dem Dokument der Fa. Vestas mit der Bezeichnung „Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für EnVentus™ Windenergieanlagen“ wird im Punkt 5 bis 8 der Brandschutz abgehandelt und das gesamte Brandschutzsystem in der WEA beschrieben.

Zu 3.10. Im Brandschutzkonzept TÜV Süd vom 31.05.2022 wird für die WEA der Fa. Vestas der Bauliche,- Technische und Organisatorische Brandschutz beschrieben. Es wird der Vorbeugende und der Abwehrende Brandschutz erklärt und es werden die Schutzziele definiert.

Zu 3.11. In dem 124-seitigen Dokument (Konvolut an Stellungnahmen für die Behörde) wird im Punkt 5 das Brandverhalten des Trossenkabels beschrieben.

Zu 3.12. In dem Dokument wird beschrieben, warum für den Anlagentyp eine Ausnahmegewilligung möglich ist. Der Brandschutz wird in dem Dokument ausführlich dokumentiert.

Zu 3.13 Im Generischen Brandschutzkonzept der Fa. TÜV Süd wird der Brandschutz bei Windkraftanlagen allgemein beschrieben, im Detail im Brandschutzkonzept Anlage C.05.01.39-00.

Zu 3.14. Die Fa. Vestas versucht mit der Risikoanalyse alle möglichen Gefahren zu beschreiben und hat diese farblich bewertet.

Gutachten:

Beantwortung der im Punkt 3 „Fachliche Beurteilung“, beschriebenen Fragestellung:

Zu Frage 3.1

Die eingereichten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und alle für den Bereich Brandschutz geforderten Normen und Richtlinien werden eingehalten.

Zu Frage 3.2

Die Annahmen sind plausibel in den Unterlagen erklärt und schlüssig und nachvollziehbar in dem Projekt umgesetzt.

Zu Frage 3.3

Durch die im Punkt „Auflagen“ beschriebenen Auflagen ist das Brandrisiko im Bereich des allgemein gesellschaftlich akzeptierten Risikos angelegt.

Zu Frage 3.4

Gegen das Vorhaben gibt es seitens des unterzeichnenden Sachverständigen keine Bedenken in Bezug auf den Themenbereich Brandschutz.

Auflagen:

Bei projektgemäßer Ausführung wären nachfolgende Auflagen vorzuschreiben:

Die WEA befinden sich nicht im Wald oder Waldnähe, dennoch ist es erforderlich diese Maßnahmen vorzuschreiben, da die neuen Anlagen in unmittelbarer Nähe der geplanten Marchfeld Schnellstraße S 8 geplant werden.

1. Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahmeprüfung gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Seitens des Sachverständigen ist hinzuzufügen, dass die Löschanlage nicht nur als Raumschutz der Gondel ausgeführt werden darf. Es sind

die Schaltschränke in der Gondel und im Turmfuß mit einem automatisch auslösenden Löschesystem zu versehen.

2. Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme nachweislich mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.

Datum: 04. September 2025

Unterschrift: 